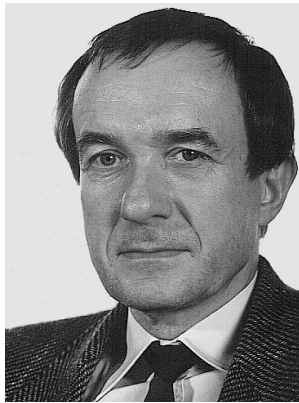


Nur wenige Tage nach der Umwandlung der Bundesanstalt für Arbeit in die Bundesagentur für Arbeit erweist sich die rechtliche Konstruktion der neuen Institution als wenig tragfähig. Der Plan des Bundeswirtschafts- und -arbeitsministers, nach der – ihm durch das nahezu einstimmige Mißtrauensvotum des Verwaltungsrats gleichsam aufgezwungene – Entlassung Florian Gersters „business as usual“ zu treiben und sich allein auf die Suche nach einem Nachfolger zu konzentrieren, ist weder realistisch noch angemessen. Die seltsamen Hintergründe für den Rauswurf Gersters werfen ein Schlaglicht auf die fragwürdige Stellung des Verwaltungsrates als Organ der Selbstverwaltung, die zwar der deutschen Tradition, nicht aber den Prinzipien guter „corporate governance“ entspricht. Zu neuem Nachdenken besteht um so mehr Anlaß, als nunmehr auch aus dem Verwaltungsrat kritische Stimmen laut geworden sind, allerdings in Richtung auf seine Stärkung zu Lasten des Ministers.

Der Umbau von der Behördenstruktur in eine Managementstruktur soll die Arbeitsverwaltung effizienter machen. Wohlgermerkt, es handelt sich nicht um eine Privatisierung. Die Bundesagentur für Arbeit ist nach wie vor eine staatliche Institution. Ihre Ziele, ihre Aufgaben und ihre Finanzierung werden wie bisher durch Gesetz vorgegeben. Die Neuorganisation bezieht sich allein auf die Ebene der Exekutive. Der Vorstand der Bundesagentur verfügt – zu Lasten der Weisungs- und Überwachungsbefugnis des zuständigen Ministers – über mehr Entscheidungsautonomie als der Präsident der ehemaligen Bundesanstalt. An die Stelle direkter Weisungen tritt im Ministerium der Erlaß von Rahmenrichtlinien mit den Ausführungsbestimmungen der Gesetze. Die Überwachungsbefugnis geht dagegen auf den Verwaltungsrat über, doch behält der



Hans-Hagen Härtel

Lehren aus dem Fall Gerster

Wirtschafts- und -arbeitsminister einige Prerogative, insbesondere die Ernennung und Entlassung des Vorstandes. Dabei kommt bei der Ernennung des Vorstandes dem Verwaltungsrat ein Vorschlagsrecht zu, während bei der Abberufung der Minister zustimmen muß. Der Verwaltungsrat hat insoweit nicht die gleichen Befugnisse wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Dies möchten einige Verwaltungsratsmitglieder ändern, übersehen aber, daß sie nicht über eine ähnliche Legitimationsbasis verfügen wie der von den Aktionären gewählte Aufsichtsrat.

Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern, die nicht gewählt, sondern von Interessengruppen vorgeschlagen werden, und zwar je sieben von den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden und vom restlichen Drittel je drei von Bundesregierung und Bundesrat und einer von den kommunalen Spitzenverbänden. Der Vorsitz wechselt zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern. Die Novellierung der Arbeitsverwaltung brachte also nicht nur eine Adjustierung der exekutiven Gewalt zwischen Ministerium und nachgeordneter Behörde mit sich, sondern auch eine Verlagerung von staatlicher Macht an Interessenverbände. Dies bedeutet letztlich eine Beschränkung der

Entscheidungs- und Kontrollhoheit des Parlaments.

Die Beteiligung der Tarifparteien sowie der Bundesländer und der Kommunen läßt sich nicht damit begründen, daß die Arbeit der Bundesagentur die Interessen dieser Institutionen gravierend berührt. Diese Interessen finden ihre Berücksichtigung auf dem Weg der parlamentarischen Gesetzgebung. Die Verwaltungshoheit bleibt dagegen grundsätzlich staatlichen Organen vorbehalten. Nur in Ausnahmefällen gibt es Gründe, die Formen der Selbstverwaltung legitimieren können. Beispiele sind die in Form von Anstalten oder Körperschaften öffentlichen Rechts organisierten Wirtschaftskammern, kassenärztlichen Vereinigungen oder Rundfunkanstalten. Die Beteiligung der Tarifparteien in Form von Verwaltungsräten bei den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung wiederum ist wegen der eingeschränkten Kompetenzen der Vorstände und wegen der Fachaufsicht der Ministerien nur begrenzt wirksam. Die jetzt vollzogene Aufwertung des Verwaltungsrates der Bundesagentur stellt deshalb ein Novum dar.

Die Ereignisse der letzten Woche signalisieren, daß dieser Schritt nicht gut überlegt war. Die Aufgabe des Verwaltungsrates lautet nicht Interessenwahrnehmung, sondern Kontrolle im Interesse der Beitrags- und Steuerzahler. Dies erfordert von den Mitgliedern Unabhängigkeit und Kompetenz. Bei dem jetzigen Status droht Interessenpolitik und parteipolitische Polarisierung. Der Gesetzgeber sollte sich deshalb noch einmal an die Arbeit machen und die Ernennung des Verwaltungsrates dem verantwortlichen Minister zuweisen. Auch bei solch einer Lösung sind die genannten Gefahren nicht auszuschließen, doch gibt es das Verhaltenskorrektiv, daß der Minister für künftige Fehlentwicklungen einzustehen hat.